

**GESCHÄFTSORDNUNG
des Jugendgemeinderates
vom 27.07.1999**

i.d.F. der Änderung vom 22.11.2006



- Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, die Interessen aller Jugendlichen der Großen Kreisstadt Mosbach nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.
- Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen.
- Die Jugendgemeinderäte sind nur ihrem Gewissen verpflichtet.

§ 1

Wahl des Jugendgemeinderats

1. Die Wahl zum Jugendgemeinderat findet alle zwei Jahre statt.
2. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres. Weitere Voraussetzung ist, dass der Jugendliche zum Zeitpunkt der Wahl mit Hauptwohnung in Mosbach gemeldet ist.
3. Die Jugendgemeinderäte werden im Wege der Mehrheitswahl gewählt.
4. Grundsätzlich finden für die Wahl des Jugendgemeinderates, soweit anwendbar, die einschlägigen Vorschriften des Kommunalrechts Anwendung.

§ 2

Zusammensetzung des Jugendgemeinderats

1. Der Jugendgemeinderat besteht aus 13 ehrenamtlichen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte).
2. Der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person ist Vorsitzender des Jugendgemeinderats; er hat kein Stimmrecht im Jugendgemeinderat.
3. Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte heraus drei Sprecher.

§ 3

Sitzungen

1. Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind grundsätzlich öffentlich. Die Termine der Sitzungen werden ortsüblich bekanntgemacht.
2. Sitzungen sind vom Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person nach Bedarf einzuberufen. Wenn ein Viertel der Mitglieder des Jugendgemeinderates es wünscht, so ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen.
3. Sitzungsprotokolle werden abwechselnd von den Mitgliedern des Jugendgemeinderates erstellt.



§ 4 Geschäftsverlauf

Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen der Mitglieder des Jugendgemeinderates gestellt. Die Verwaltung kann bei Bedarf oder aus aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.

§ 5 Amtsführung

1. Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende bzw. die Geschäftsstelle unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Der Jugendgemeinderat kann Mitglieder, die dreimal unentschuldig Sitzungen fernbleiben, aus dem Gremium ausschließen.
2. Die Jugendgemeinderäte sollen zu den Sitzungen des Jugendgemeinderates rechtzeitig erscheinen und ihnen bis zum Schluss beiwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat er sich beim Vorsitzenden abzumelden.

§ 6 Arbeitsgruppen

Der Jugendgemeinderat bildet für seine Arbeit je nach Bedarf Arbeitsgruppen. Jede Arbeitsgruppe besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Die Arbeitsgruppen werden organisatorisch von der Stadtverwaltung unterstützt. Ihre Arbeit organisieren und leiten sie selbst.

§ 7 Abstimmung

1. Für allgemeine Anträge reicht eine einfache Mehrheit aus.
2. Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Jugendgemeinderates erforderlich.

§ 8 Verknüpfung mit dem Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach

Dem Jugendgemeinderat wird in allen die Jugendlichen betreffenden Fragen ein Anhörungsrecht gewährt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

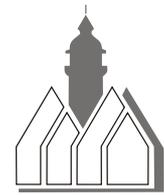
Anträge des Jugendgemeinderates sind dem Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach oder seinen Ausschüssen über den Oberbürgermeister zuzuleiten. Der Jugendgemeinderat ist über das Ergebnis der Beratung und Entscheidung seiner Anträge im Gemeinderat oder seiner Ausschüsse in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Der Oberbürgermeister und der Gemeinderat unterstützen den Jugendgemeinderat nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.12.2003 in Kraft.



Historie:

Gemeinderatsbeschluss vom 27.07.1999
Inkrafttreten am 28.07.1999

Änderungen:

1. **16.02.2000:** § 1 Ziffer 2
In Kraft getreten am 17.02.2000
2. **23.07.2003** § 5 Ziff. 1
In Kraft getreten am 01.12.2003
3. **22.11.2006** § 1 Ziff. 1
In Kraft getreten am 01.12.2006